

Satzung

über die Benutzung des Naturfriedhofs Dinkelsbühl

Vom 21.04.2021

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796; BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der „Naturfriedhof Dinkelsbühl“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dinkelsbühl. Der Naturfriedhof umfasst als Begräbnisstätte die durch die Stadt Dinkelsbühl gewidmete Fläche auf dem Flurstück 3004, Gemarkung Dinkelsbühl.
- (2) Soweit diese Satzung über die Benutzung des Naturfriedhofs keine speziellen Regelungen enthält, findet die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Dinkelsbühl in der jeweils gültigen Fassung auch für den Naturfriedhof ergänzend Anwendung, sofern diese Bestimmungen wesensmäßig auf den Betrieb eines Naturfriedhofs übertragen werden können.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Naturfriedhof Dinkelsbühl dient der Urnenbeisetzung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Dinkelsbühl waren oder in einem auswärtigen Altenpflegeheim als vorheriger Einwohner der Stadt Dinkelsbühl untergebracht waren.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten im Naturfriedhof, auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Aufgrund des besonders schützenswerten Standorts des Naturfriedhofs ist die natürliche Umgebung entsprechend zu erhalten.

§ 3

Bestattungsfläche

- (1) Im Naturfriedhof Dinkelsbühl erfolgt ausschließlich die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen/ Aschekapseln in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne/ Aschekapsel, grundsätzlich im Abstand von 1,50 m zu vorhandenen heimischen Baumarten. Die maximale Tiefe der Beisetzungen darf 1 m nicht überschreiten. In den Bestattungsflächen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen/ Aschekapsel mit der Asche der Verstorbenen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich im unmittelbaren Umgriff der laut Belegungsplan der Stadt Dinkelsbühl hierfür vorgesehenen Bäume (Bestattungsbäume) in den dort markierten Bereichen. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Naturfriedhofs ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung der Urnen/ Aschekapseln im Naturfriedhof Dinkelsbühl gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Dinkelsbühl. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Stadt Dinkelsbühl oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Die Bestattungen finden grundsätzlich während der Dienstzeit statt.

§ 4

Zugänglichkeit

- (1) Grundsätzlich ist das Betreten des Naturfriedhofs täglich für jedermann auf eigene Gefahr nach den Vorgaben des Bayerischen Waldgesetzes gestattet.
- (2) Die Stadt Dinkelsbühl kann bei Vorliegen von Gefahr im Verzug das Betretungsrecht einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Naturfriedhof Dinkelsbühl geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Naturfriedhof Dinkelsbühl

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers sowie dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im Naturfriedhof Dinkelsbühl ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,
 - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, zu erwerben oder Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind),

- d) Werbung auf Werbeträgern jeglicher Art anzubringen bzw. zu tragen,
 - e) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - f) Offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - j) zu campieren, zu lärmern und Bild-/ Tonwiedergabegeräte zu betreiben, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - k) das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,
 - l) Tiere mitzubringen.
- (3) Die Stadt Dinkelsbühl kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Naturfriedhofs vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern sind beim Friedhofsamt zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Bestattungsbäume

- (1) Es sind folgende Bestattungsbäume vorhanden:
- Gemeinschaftsbäume für Einzelbestattungen mit bis zu 12 Urnengrabstätten
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsbaum wird auf bis zu 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person. Für Ehe- bzw. Lebenspartner des Verstorbenen kann ausnahmsweise für den direkt im Anschluss liegenden Bestattungsplatz das Nutzungsrecht eingeräumt werden.
- (3) Die Einzelgrabstätte am Gemeinschaftsbaum kann im Naturfriedhof aus allen hierfür freigegebenen und gekennzeichneten Bäumen ausgewählt werden. Die Auswahl kann erst bei der Bestattung erfolgen.
- (4) Bei Wegfall von bereits als Bestattungsbäumen genutzten Bäumen wird von der Stadt Dinkelsbühl eine Nachpflanzung unter Berücksichtigung des Naturfriedhofscharakters durchgeführt. Ein Anspruch der Nutzungsberechtigten auf eine bestimmte Beschaffenheit, Art und Größe des nachpflanzenden Baumes besteht nicht.

§ 7

Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht einer Einzelgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum wird im Bestattungsfall auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist (20 Jahre) verliehen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf ist nicht möglich. Im Bestattungsfall kann für den noch lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner die daneben liegende Einzelgrabstätte erworben werden. Bei Beisetzung dieser 2. Person wird die Nutzungsdauer der 1. Grabstätte an die Ruhefrist der 2. Grabstätte ohne weitere Gebühren entsprechend angepasst.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für die biologisch abbaubaren Urnen/ Aschekapseln auf dem Naturfriedhof beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung der Urne/ Aschekapsel in der Grabstätte. Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

§ 9 Belegungsplan, Kataster

Die Art der Bestattungsbäume gemäß § 6 dieser Satzung, die Nummerierung der Bestattungsbäume sowie die Anlage der Grabstätten richten sich nach dem Belegungsplan der Stadt Dinkelsbühl. Zum Auffinden des jeweiligen Bestattungsbäumchen vor Ort erhalten diese eine Kennzeichnung mit der entsprechenden Registriernummer. Die Stadt Dinkelsbühl führt einen Kataster, in dem die Bestattungsbäume mit der entsprechenden Registrierungsnummer und die zum jeweiligen Bestattungsbaum gehörenden Urnengrabstätten erfasst sind. In diesem Kataster werden auch die erworbenen Nutzungsrechte an Bestattungsbäumen und Grabstätten dokumentiert sowie die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes erfasst.

§ 10 Gestaltung der Bestattungsplätze

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume oder auf dem Boden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmäler, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Blumenschalen, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Dinkelsbühl berechtigt, die Anlagen, Pflanzen oder Gegenstände zu beseitigen. Ein Anspruch auf Aufbewahrung, Rückgabe oder Ersatz besteht nicht.

- (3) Die Niederlegung von einzelnen Blumen ist abweichend von den oben genannten Regelungen und nur am Tag der Bestattung erlaubt.
- (4) Zum Gedenken an die Verstorbenen können an dem jeweiligen Baum vom Friedhofsträger gestellte einheitliche Namensschilder angebracht werden.

Die Schilder dürfen lediglich den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen und ggf. ein christliches Kreuz enthalten.

Die Größe der Schilder beträgt einheitlich 8 cm x 5 cm.

- (5) Die Anbringung der Namensschilder ist ausschließlich der Stadt Dinkelsbühl oder einem von ihr beauftragten Dritten erlaubt. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Schilder von der Stadt wieder entfernt. Sie können dem Nutzungsberechtigten auf Wunsch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts ausgehändigt werden.

§ 11

Pflege der Grabstätten

- (1) Der Naturfriedhof Dinkelsbühl soll in seinem naturbelassenen Zustand erhalten werden. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist daher grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Stadt kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, insbesondere wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
- (3) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte, Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt Dinkelsbühl bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Naturfriedhofs Dinkelsbühl, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen o.ä. entstehen.
- (2) Wird der Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch den Friedhofsträger ein Jungbaum (Heister) gepflanzt.
- (3) Die Stadt Dinkelsbühl haftet im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht bei Personen- und Sachschäden, wenn diese Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 13

Gebühren

Die Stadt Dinkelsbühl erhebt für die Nutzung der Begräbnisstätten, für die Bestattungen sowie für sonstige Leistungen Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Naturfriedhofs Dinkelsbühl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Ordnungswidrigkeit

- (1) Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2021 (BGBl. I S. 333) m. W. v. 18.03.2021, findet Anwendung.

§ 15
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Dinkelsbühl beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Dinkelsbühl, den

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister